Liegenschaftssteuerreglement



Einwohnergemeinde Wattenwil

18. Juli 2001



Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR) der Einwohnergemeinde Wattenwil

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Wattenwil erlässt gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 43 Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Wattenwil (GO) vom 16. Juni 2000.

Gegenstand Art. 1 Die Einwohnergemeinde Wattenwil erhebt in Anwendung von

Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Lie-

genschaftssteuer.

Steuersatz Art. 2 Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Be-

schluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Ge-

meindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).

Steuerbezug Art. 3 Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle

der Kantonalen Steuerverwaltung oder durch die Finanzverwaltung der

Einwohnergemeinde Wattenwil.

Widerhandlungen /

Bussen

Art. 4 Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von Fr. 5000.- bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat Wattenwil ausgespro-

chen.

Inkrafttreten Art. 5 ¹ Dieses Reglement tritt, unter Vorbehalt des Referendums ge-

mäss GO Art. 34 Abs. 1, per 1. Januar 2001 in Kraft.

² Das Reglement hebt alle widersprechenden Vorschriften auf.

Wattenwil, 18. Juli 2001 Gemeinderat Wattenwil

Der Präsident: Der Sekretär:

sig. sig.

P.Röthenmund M.Frey